Die behördliche Uebertragung amtlicher Armenpflegetätigkeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837885

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die behördliche Uebertragung amtlicher Armenpflegetätigkeit.

Bekanntlich hat der Große Stadtrat von Zürich, wie in Nr. 2 dieses Blattes ausgeführt ist, dem Verein der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich die Besorgung der aus Art. 10 des kantonalen Armengesetzes fließenden Einwohnerarmenpflege übertragen.

Dieser Verein erklärt in seinen Statuten (§ 1 d) die Übernahme der, eventuell Mitwirkung bei den Maßnahmen, welche § 10 des zürcherischen Armengesetzes von der bürgerlichen Armenpflege fordern und zwar auf Grund eines mit der letztgenannten Instanz zu treffenden Abkommens.

Ein solches Abkommen, wie das soeben genannte, ist nun aber nie zustande gekommen und besteht auch heute nicht. Der Große Stadtrat hat am 4. Januar 1896 dem genannten Verein die gesamte Einwohnerarmenpflege, also auch die für Kantonsbürger, übertragen. Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich hat dazu oder dagegen nie etwas bemerkt, sondern das einfach geschehen lassen und stillschweigend akzeptiert.

Natürlich ist dieses Verfahren ungesetzlich. Dagegen muß konstatiert werden, daß der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich daraus nie ein Vorwurf gemacht werden kann, wohl aber dem städtischen Parlament, weil es sich damit gewissermaßen über die bürgerliche Armenpflege hinwegsetzte. Eventuell könnte ihr der Vorwurf werden, daß sie sich nicht gewehrt habe. Uebrigens wäre auch eine bloße Uebertragung der Einwohnerarmenpflege für Kantonsbürger seitens der bürgerlichen Armenpflege und ebenso ein dahinzielendes Abkommen, ein Vertrag mit einem Verein 2c., ungesetzlich. — Ob der Große Stadtrat die Naturalverpflegung und die Einwohnerarmenpflege für Kantonsfremde — Funktionen, die teils dem Stadtrate, teils dem Statthalter zustehen — einem Vereine delegieren konnte, ist ebenfalls höchst fraglich. Eine schützende Gesetzesstelle dürfte nicht leicht zu entdecken sein.

Wenn nun die Armenpflege Andelfingen gegen diese Ordnung der Dinge remonstriert, so ist sie offenbar in rechtlicher Beziehung ganz auf dem richtigen Wege, will sie indessen die Sachlage mit Erfolg beseitigen, so bleibt eben ein anderer Weg, als der des Rekurses an den Regierungsrat, nicht offen.

Andernfalls, wenn man diesen Zustand in Zürich, der natürlich seine unbedingte verwaltungstechnische und speziell armenpflegerische Berechtigung besitzt, zu einem gesetzlichen stempeln will, so gibt es dazu kein anderes Mittel als das der Revision des § 10 des Armengesetzes, und zwar in dem Sinne, daß die Einwohnerarmenpflege für Kantonsbürger von der bürgerlichen Armenpflege des Wohnortes delegiert werden könne an einen vorhandenen freiwilligen Hülfs- oder Armenverein. Sch.

Kosten für interkantonale Armentransporte. Der aus Birrwil (Aargau) gebürtige Dienstknecht, Josef Leutwiler, war am 23. Oktober 1880 in der thurgauischen Gemeinde Thundorf erkrankt und wurde bis anfangs Dezember 1880 auf Kosten der Wohnortsgemeinde Thundorf im thurgauischen Kantonsspital in Münsterlingen verpflegt. Nachdem sein Zustand sich so gebessert hatte, daß er wieder transportfähig geworden war, wurde er, da die Heimatgemeinde Birrwil sich geweigert hatte, die Kosten für seine weitere Verpflegung in Münsterlingen zu übernehmen und bemerkt hatte, daß er entweder zu entlassen oder heim zu transportieren sei, in seine Heimatgemeinde zurücktransportiert. Die Gemeinde Birrwil weigerte sich nun, die Transportkosten zu bezahlen, und der Regierungsrat des Kantons Aargau, an welchen sich derjenige des Kantons Thurgau gewendet hatte, hielt diese Zahlungsverweigerung nicht für ungerechtfertigt: wenn auch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 sich über die Tragung der Kosten des Heimtransportes eines erkrankten Niedergelassenen oder Aufenthalters nicht ausspreche, so müsse doch aus demselben geschlossen werden, daß diese Kosten, wie die übrigen in derartigen Fällen erwachsenden, dem ausweisenden Kanton zur Last fallen.